

Finanzstatut

der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

Stand: 30. Juni
2019

§ 1 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. (im Folgenden abgekürzt „JEF Bayern“) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der Europa-Union, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Beitrag zur Europa-Union enthalten und wird jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Für Mitglieder und fördernde Mitglieder der JEF Bayern ermäßigt sich der jährliche Mindestbeitrag auf EUR 26,50.
- (2) Der Nachweis zur Beitragsermäßigung ist auf Anforderung gegenüber der untersten Gliederung des Verbandes zu erbringen.
- (3) Weitere Beitragsermäßigungen und Stundungen gehen zu Lasten des Verbandes, dessen Vorstand sie ausgesprochen hat.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) Der Einzug der Beiträge erfolgt zentral im ersten Quartal jeden Jahres durch den Landesverband der Europa-Union Bayern e. V.
- (2) Dieser stellt nach Abrechnung mit den Gliederungen der Europa-Union zum Ende des ersten Quartals je Mitglied der JEF Bayern dem Landesverband EUR 20,30 zur Verfügung.
- (3) Dieser verpflichtet sich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Betrages, diesen nach § 5 und unter Wahrung von § 7 Abs. 5 zu verteilen.
- (4) 1Mitglieder, die sich dem zentralen Beitragseinzug nicht angeschlossen haben, zahlen ihren Beitrag an den Kreisverband der Europa-Union. 2Die den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern zustehenden Beitragsanteile werden über die eingezogenen Beiträge des Landesverbandes der Europa-Union Bayern e. V. abgerechnet.

§ 5 Beitragsaufteilung

Der den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern zustehende Beitragsanteil in Höhe von EUR 20,30 wird wie folgt verteilt:

EUR 15,30 für den Landes-, Bundes- und Europaverband,

EUR 5,00 für den Kreisverband.

§ 6 Spenden

- (1) Werden Spenden vereinnahmt, so sind diese dem Landesverband zu melden. Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.
- (2) Untergliederungen, die bereits nach Maßgabe des § 31 Satz 2 der Satzung im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von vorstehender Bestimmung befreit und stellen ihre Spendenquittungen selbst aus.

§ 7 Kassenführung

- (1) ¹Die Kreisverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet und führen ihre Kasse selbständig. ²Hochschulgruppen können ebenfalls eine eigene Kasse nach diesen Vorschriften führen.
- (2) ¹Ausgaben genehmigt der Vorstand durch Beschluss im Rahmen des Etats. ²Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom*von der Schatzmeister*in aufzubewahren.
³Der Vorstand kann dem*der Vorsitzenden durch stets veränderlichen Rahmenbeschluss mit Geltungsdauer für seine Amtszeit einen Maximalbetrag einräumen, bis zu dessen Höhe er jährlich selbständig verfügen darf.
- (3) ¹Der Landesverband stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag auf, der der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. ²Bei seiner Finanzplanung nimmt der Landesverband auf die Arbeitsplanung und Vorhaben der Bezirksverbände besondere Rücksicht.
- (4) Die Kreisverbände und der Landesverband erstellen jeweils zum 28. Februar des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, welcher der zuständigen Versammlung zur Erteilung der Entlastung der Vorstände vorzulegen ist.
- (5) ¹Die finanziellen Rechenschaftsberichte sowie ein Tätigkeitsbericht über das vorherige Geschäftsjahr sind dem geschäftsführenden Landesvorstand bis spätestens 31. März des Folgejahres zur Kenntnis zu geben. ²Die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge erfolgt erst nach Eingang dieser Berichte. ³Die Berichte müssen ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet sein. ⁴Die Einreichung eines nicht ordnungsgemäßen Berichtes unterbricht die Frist. ⁵Der ordnungsgemäße Bericht ist nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Landesvorstand binnen zwei Monaten nachzuliefern. ⁶Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (6) ¹Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. ²Den Verbandsstufen wird zur Auflage gemacht, Journal- und Kassenbücher, sämtliche Belege sowie die Jahresabschlussrechnungen für diesen Zeitraum aufzubewahren.
- (7) Die Bestimmungen der Satzung über die Prüfung der Kassengeschäfte sind zu beachten.

§ 8 Gründungszuschüsse

- (1) ¹Der Landesverband zahlt an neu gegründete Untergliederungen sowie Hochschulgruppen einen Gründungszuschuss als Starthilfe. ²Wieder gegründete Untergliederungen und Hochschulgruppen sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern zwischen dem Einstellen der letzten aktiven Arbeit und der Wiederaufnahme von Aktivitäten mehr als ein Jahr liegt und nachweisbar kein Vermögen mehr vorhanden ist. ³Die Höhe wird vom Landesvorstand im Einzelfall festgelegt und an den finanziellen Kapazitäten des Landesverbands bemessen; er beträgt jedoch mindestens EUR 50,-.

- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich beim*bei der Landesschatzmeister*in zu stellen. ²Nach Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 zahlt er*sie den gewährten Betrag aus; eines gesonderten Beschlusses hierfür bedarf es nicht.

§ 9 Zuschüsse an Untergliederungen

- (1) ¹Der Landesverband gewährt für folgende Maßnahmen Zuschüsse:
- a) Fahrten ins innereuropäische Ausland sowie innerdeutsche Fahrten zur politischen (Weiter-)Bildung,
 - b) Seminare zu europapolitischen Themen und
 - c) sonstige für die JEF Bayern in hohem Maße öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.
- ²Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- (2) ¹Fahrten werden gefördert; die Förderung beschränkt sich auf zehn volle Tage. ²Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der beantragenden Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt.
- (3) ¹Seminare werden gefördert. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt EUR 400,-.
- (4) ¹Sonstige Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Arbeit der JEF Bayern im Sinne ihrer Ziele (§ 2 der Satzung) nachhaltig zu fördern. ¹Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des begründeten Antrags der Untergliederung unter Einbeziehung der aktuellen Finanzlage der Untergliederung und des Landesverbandes festgelegt. ³Die maximale Höhe der Förderung beträgt EUR 400,-.
- (5) ¹Antragsberechtigt sind alle Untergliederungen sowie Hochschulgruppen. ²Ein Vorantrag mit den voraussichtlichen Kosten, der bisherigen Planung und Informationen zur aktuellen Finanzlage der Untergliederung ist mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme beim Landesvorstand schriftlich oder in Textform zu stellen und zu begründen. ³Der Antrag (Nachantrag) ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesvorstand schriftlich oder in Textform zu stellen, zu begründen und zu belegen.
- ³Insbesondere sind ihm folgende Nachweise beizufügen:
- a) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen)
 - b) Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung
 - c) Bei Fahrten und Seminaren eine Teilnehmer*innenliste mit Teilnehmer*innenbestätigung
 - d) Belege über Zuschüsse anderer Stellen
 - e) Bericht über die Durchführung der Maßnahme.
- (6) ¹An einer zu fördernden Maßnahme müssen mindestens fünf Personen teilgenommen haben. ²Allgemeine Verwaltungskosten sind in keinem Fall zuschussfähig. ³Zuschüsse können, sofern die Maßnahme die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 erfüllt und ein Vorantrag nach Abs. 5 fristgerecht eingegangen ist, auch im Vorhinein ausgezahlt werden.
- (7) ¹Der*die Landesschatzmeister*in erarbeitet auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landesverbandes wie der antragstellenden Untergliederung eine Beschlussempfehlung für den Landesvorstand. ²Dieser entscheidet auf der nächstmöglichen Sitzung sowohl über eine etwaige Vorauszahlung nach Abs. 6 S. 3 aufgrund eines Vorantrags nach Abs. 5 S. 2 als auch

allgemein über die Bezuschussung der Maßnahme nach Abs. 2 bis 4 und informiert den*die Antragsteller*in sowohl bezüglich einer etwaigen Vorauszahlung als auch allgemein einer Bezuschussung der Maßnahme. ³Bei einer positiven Entscheidung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

- (8) ¹Werden nach Auszahlung eines Zuschusses Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Maßnahme rückwirkend als nicht oder nur teilweise förderungsfähig erscheinen lassen, so ist der Landesvorstand verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise wieder zurückzufordern. ²Im Zweifel ist er berechtigt, die entstandene Forderung mit den der Untergliederung bzw. der Hochschulgruppe zustehenden Beitragsanteilen bis zur Begleichung aufzurechnen. ³Übersteigt eine nach Abs. 6 S. 3 geleistete Vorauszahlung die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme, so ist der überschüssig geleistete Betrag an den Landesverband zurückzugewähren. Abs. 8 S. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt mit der Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. in Kraft.